

TOP 2: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens gemäß §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Unter anderem auf Grund des geänderten Vergaberechts ist eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) erforderlich. Das RettdG sieht momentan eine Privilegierung der Sanitätsorganisationen bei der Übertragung des Rettungsdienstes vor. Sie sind mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Kräften die tragende Säule im Rettungsdienst und im medizinischen Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz. Um dieses gut funktionierende Verbundsystem erhalten zu können, möchte die Landesregierung von der sogenannten Bereichsausnahme des neuen Vergaberechts für den Bereich Rettungsdienst Gebrauch machen und auch zukünftig an der Privilegierung der Sanitätsorganisationen festhalten. Um den diesbezüglichen Anforderungen des neuen Vergaberechts zu genügen, sind einige Änderungen und Anpassungen im RettdG erforderlich.

Auf Grund des neuen Berufsbildes der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ist auch eine Anpassung der Vorschriften zur personellen Besetzung der Rettungsmittel im RettdG vorzunehmen.

Des Weiteren sind Änderungen des RettdG nötig, die zum einen der sich weiterentwickelnden Einsatzstrategie im Rettungsdienst geschuldet sind und die zum anderen klarstellenden Charakter haben.

Die Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) sollen Zweckzuweisungen aus dem LFAG künftig als Finanzierungsinstrument im Brand- und Katastrophenschutz, sowie im Bereich Rettungsdienst ermöglichen. Hierfür wird die Liste der Tatbestände des §18 Abs.1 LFAG um Maßnahmen aus dem Bereich des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes erweitert. Mit der vorgesehenen Änderung des § 19 LFAG wird herausgehoben, dass vorrangig die Mittel aus der Feuerschutzsteuer für die Zuweisung und Förderung des Brandschutzes zu verwenden sind.